



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.4 RRB 1890/0564
Titel	Telegraphen- und Telephonlinien.
Datum	22.03.1890
P.	123–124

[p. 123] Mittelst Kreisschreiben vom 7. Dezember 1889 an sämtliche Kantonsregierungen bringt der schweizerische Bundesrath den Wortlaut von Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonleitungen vom 26. Juni 1889 in Erinnerung mit der Einladung, die auf diesen Gegenstand bezüglichen Schlußnahmen zu fassen und ihm davon Kenntniß zu geben.

Dieser Artikel lautet:

„Art. 4. Baumäste, durch welche eine vom Bunde errichtete Leitung gefährdet oder gestört wird, sind von dem Eigenthümer des Baumes zu beseitigen.

Die Verwaltung läßt ein derartiges Begehren dem Eigenthümer durch die Ortsbehörde eröffnen und ist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen, wenn dem Begehren nicht binnen acht Tagen nach der amtlichen Eröffnung stattgegeben wird.

Die Frage, ob und wie viel Entschädigung zu bezahlen sei, wird im Streitfall durch die von der Kantonsregierung zu bezeichnende Lokalbehörde entschieden.“

Hiezu bemerkt der Bundesrath unter Anderm, es schein ihm naheliegend, daß der Präsident der betreffenden Gemeinde, eventuell unter Beziehung von andern Mitgliedern des Gemeindrathes, als entscheidende Lokalbehörde bezeichnet werde, immerhin könne leicht der Fall eintreten, daß dieselben direkt oder indirekt betheiligt oder verhindert seien und daß in Folge dessen für die nöthige Stellvertretung gesorgt werden müsse.

Auch darüber könne seines Erachtens kein Zweifel bestehen, daß das gegen die Entscheidungen der betreffenden Behörde gesetzlich bestehende Beschwerderecht auch der Telegraphenverwaltung gewahrt werden müsse.

Da im Weitem nach Art. 1 des nämlichen Gesetzes dem Bunde das Recht zustehe, das öffentliche Eigenthum, namentlich auch Straßen und Wege für die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien in Anspruch zu nehmen, so könne folgerichtig angenommen werden, daß ihm dieses Recht nicht durch private Anlagen verkümmert werden dürfe und daß somit die auf dem anstoßenden Grundeigenthum stehenden Bäume, soweit dieselben über das öffentliche Gebiet hineinragen und der Erstellung von staatlichen Linien hinderlich seien, in der Regel unentgeltlich ausgeästet werden dürfen.

Es entsteht nun die Frage: Können administrative Maßnahmen in der vorliegenden Angelegenheit statthaben?

Es ist aber sehr unverständlich, wie ein Gemeindrathspräsident oder ein Gemeindrath, also eine Administrativbehörde, über eine reine Entschädigungsfrage, also über „Mein und Dem“ entscheiden könne. Es schiene dann eher das Friedensrichteramt die geeignete Stelle zu sein.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid dieser ersten Instanz müßte also zuerst beim Bezirksrath und letztinstanzlich beim Regierungsrathe angebracht werden und hätten somit alle Verwaltungsinstanzen darüber zu urtheilen, wie viel Entschädigung dem betr.

Baumbesitzer für das Ausästen gebühre, während nach zürcherischem Gesetz solche Fragen vor die Gerichte gehören.

Was die Ansicht des Bundesrathes betrifft, daß Eigenthümer von Bäumen, deren Aeste öffentliche Straßen überhängen, sich das Ausästen derselben ohne Entschädigung gefallen lassen müssen, so kann dieser Ansicht nicht ohne Weiteres beigepflichtet werden.

Nach unserem kantonalen Straßengesetz sind Bäume über öffentliche Straßen nur auf 4,5 Meter Höhe von der Straße aus auszuästen und müßte es entschieden als eine große Härte bezeichnet werden, wenn der Besitzer eines solchen Baumes sich nun auf einmal die Ausästung in beliebiger Höhe und damit unter Umständen die gänzliche Demolirung des Baumes ohne Entschädigung gefallen lassen müßte.

Daß Straßen und Flußgebiete für Anlagen elektrischer Leitungen von jeher dem Bund zur Verfügung gestellt wurden und daß es künftig auch so verbleiben wird, ist selbstverständlich. Die vorwürfige Frage ist daher eine rein juristische und erscheint es als am Platze, dieselbe zunächst dem Obergerichte vorzulegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

I. An das Obergericht ist folgendes Schreiben zu erlassen: „Wie Sie dem beiliegenden Kreisschreiben zu entnehmen belieben, wünscht der Bundesrath eine Rückäußerung darüber, welche Anordnungen hierseits getroffen werden wollen, um der Vorschrift des Art. 4 des Bundesgesetzes betr. die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien vom 26. Juni 1889, eine sachgemäße Vollziehung zu sichern.

Mit dem Kreisschreiben nehmen auch wir an, daß die Besitzer von Bäumen, welche zur Beseitigung einzelner Aeste oder Zweige im Interesse von Telegraphen- und Telephonlinien verhalten werden sollen, in der Regel zu einem gütlichen Abfinden sich bereit zeigen werden, da wohl zu erwarten steht, daß die Telegraphen-Verwaltung ungebührliche und ungerechtfertigte Zumuthungen nicht machen werde.

Aber wenn es sich auch ab und zu um wirkliche Zwangsenteignung handeln sollte, kann von Anwendung des bei uns diesfalls vorgeschriebenen Verfahrens um der Geringfügigkeit und Dringlichkeit der Sache willen nicht die Rede sein. Uebrigens ist die Vorschrift des Absatz 1 von Art. 4 so kategorisch, daß wenn die Telegraphen-Verwaltung, trotz allfälliger Reklamationen, auf ihrem Verlangen besteht, die kantonalen Administrativbehörden bezüglich der Frage der Abtretungspflicht sich so beengt fühlen müßten, daß sie wenig Veranlassung haben können, sich das Recht, über die Abtretungspflicht im Streitfalle zu entscheiden, unter allen Umständen zu wahren.

So kommt denn nur in Frage, welche Entschädigung auszurichten sei, und diese Frage soll nach Absatz 3 von Art. 4 des zitierten Gesetzes durch eine von der Kantonsregierung zu bezeichnende Lokalbehörde ausgetragen werden.

Diesen Entscheid können wir aber nicht, wie das Kreisschreiben empfiehlt, den Gemeinrathen anheim geben (Art. 4 der Verfassung). Dagegen will uns scheinen, daß Nichts im Wege stehe, unsere Friedensrichterämter, eventuell die Bezirksgerichtspräsidenten mit dieser Ausgabe zu betrauen. Letztere sind nun freilich keine Lokalbeamten im Sinne des Gesetzes, aber die Fälle, in welchen der Betrag der Entschädigung 50 Fr. übersteigt, dürften so selten sein, daß von einer anderweitigen Ordnung der Sache wohl abstrahirt werden kann.

Wir können uns nun aber dem Bundesrathe gegenüber nicht ansprechen, ohne Ihnen von unserer Anschauung vorerst Kenntniß zu geben und uns zu vergewissern, ob Sie mit uns einig gehen, // [p. 124] und wenn ja, welche Anordnungen Sie für geeignet erachten, um die richtige Vollziehung fraglicher Bundesvorschrift anzubahnen.“

II. Mittheilung an die Direktionen der öffentlichen Arbeiten und der Justiz- und Polizeidirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/29.09.2014]